

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

30. August 1884.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. April 1852, die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Großherzogthum betreffend, und zu dem Gesetze vom 9. Mai 1853, die Zusammensetzung und Wahl des Bezirksausschusses betreffend, Seite 163. — Ministerial-Befehlsanordnung, die Haupt-Extrakt der Preussischen Verordnungs-Sammlungen betreffend, Seite 164. — Ministerial-Befehlsanordnung, Abänderung der Statuten des Sparcassen-Vereins zu Eisenach betreffend, Seite 164.

[91] Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. April 1852, die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Großherzogthum betreffend, und zu dem Gesetze vom 9. Mai 1853, die Zusammensetzung und Wahl des Bezirksausschusses betreffend; vom 19. August 1884.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen in Gestalt eines Nachtrags zu dem Gesetze vom 6. April 1852, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, sowie zu dem Gesetze vom 9. Mai 1853, die Zusammensetzung und Wahl des Bezirksausschusses betreffend, mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Auf die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen zum Landtage oder zum Bezirksausschusse durch diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit einem Einkommen von mindestens dreitausend Mark

- a) aus Grundbesitz zur zweiten Abtheilung der Steuerrolle,
- b) aus anderen Quellen als dem Grundbesitz zur ersten und dritten Abtheilung der Steuerrolle